EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

im Rahmen der Auslegung in der Zeit vom
vom 05.11.2018 bis einschließlich 07.12.2018

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Autobahndreieck – 8. Änderung südwestlich Breitwiesenstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 05.05-1/8 in Leonberg

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	**Regierungspräsidium Stuttgart** Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Rosa Ammann Telefon: 0711 904-12136 Telefax: 0711 782851-12105 E-Mail: rosa.ammann@rps.bwl.de **<u>Raumordnung</u>** Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Die angeführten Vorschriften bzgl. der Grundsätze der Bauleitplanung werden in der Begründung hinreichend behandelt.	**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung des Bebauungsplans in Papierform und in digitaler Form übersandt.	**<u>Berücksichtigung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Karsten Grothe Telefon: 0711 904 - 14224 Telefax: 0711 904 - 14090 Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de		
	Straßenwesen und Verkehr Dem oben genannten Bauvorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.		**Kenntnisnahme**
	Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 81, keine baulichen Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw..	Diese Vorschrift betrifft den vorliegenden Bebauungsplan nicht, da das Plangebiet etwa 250 m von der Bundesautobahn entfernt ist.	**Zurückweisung**
	Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn oder der Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Videoflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Landesstraßen nicht zugestimmt wird.	Selbständige, freistehende Werbeanlagen sind ausschließlich in Form von Fahnenmasten bis 6,00 m Höhe zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht schließt der Bebauungsplan aus.	**Kenntnisnahme**
	Zusammenfassend sind alle weiteren Planungen sowie geplanten Umgestaltungen in unmittelbarer Nähe oder Anbindung zu klassifizierten Straßen frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	**Landratsamt Böblingen** Landratsamt Böblingen - Postfach 16 40 - 71006 Böblingen **Bauen und Gewerbe** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 **<u>Naturschutz</u>** Die Artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse vom August 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden können, wenn die Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar – außerhalb der Vogelbrutzeit – erfolgt. Im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzbeauftragten kann die untere Naturschutzbehörde dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Autobahndreieck – 8. Änderung Südwestlich Breitwiesenstraße“ zustimmen, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:		**<u>Kenntnisnahme</u>**
	– Die durch den Eingriff entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu minimieren. So sind die im Lageplan des Bebauungsplanes dargestellten und im Textteil unter A.10 aufgeführten planungsrechtlichen Festsetzungen (Pflanzgebote wie Neupflanzung von Bäumen mit Untergrünung und extensive Dachbegrünung sowie Begrünung der südwest- und südostexponierten Fassaden und möglicher Erhalt vorhandener Bäume) entsprechend einzuhalten.	Mit dem Bauherrn wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, um die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zu sichern.	**<u>Berücksichtigung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	– Die Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar – außerhalb der Vogelbrutzeit – zulässig, um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.	Hinweise hierzu werden in die Baugenehmigungen von Vorhaben im Plangebiet aufgenommen	**Berücksichtigung**
	Immissionsschutz		
	Anmerkung: Es gab eine Anfrage des Regierungspräsidiums Stuttgart (Herr Herczeg), ob für das Plangebiet die Störfallverordnung anzuwenden wäre. Dies hätte dann in besonderer Weise im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden müssen. Laut der eingeholten Auskunft von der Fa. GEZE und Bestätigung durch die zuständige Betriebssachbearbeiterin der Gewerbeaufsicht, Frau Dr. Greiner, unterliegt der Firmenstandort derzeit nicht der Störfallverordnung und lt. Auskunft der Firma auch bzgl. künftiger Lagermengen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Herr Herczeg wurde darüber informiert.	Herr Herczeg vom Referat 54.5 - Industrie/Schwerpunkt Anlagensicherheit – hat eine Stellungnahme hierzu abgegeben.	**Kenntnisnahme**
	Für das Plangebiet (GE) wurden die Belange Lärmschutz und Luftreinhaltung mittels Gutachten betrachtet und bewertet. Fazit daraus ist, dass Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm und Luftschadstoffe) zu treffen sind. Diese werden entsprechend den Empfehlungen der Gutachten im Textteil des Bebauungsplanentwurfes umgesetzt, indem lt. planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB 1.) bei Büro- und Aufenthaltsräumen passiver Schallschutz (bis Lärmpegelbereich V) gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau - verbindlich festgeschrieben wird und nachzuweisen ist (siehe Textteil, A. 8.1) und 2.) zum Schutz vor Luftschadstoffen entsprechende Anlagen wie z. B. kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen, Filter, festgesetzt werden (siehe Textteil, A. 8.2).		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Da die Schwelle zur Gesundheitsgefahr bezogen auf die Einwirkung von Verkehrslärm tags und nachts lt. schalltechnischer Untersuchung nur knapp unterschritten wird, und der Grenzwert für die NO-Konzentration (Jahresmittelwert) von 40 mg/m³ der 39. BImSchV überschritten wird, besteht zu 1.) ausnahmsweise Einverständnis mit ausschließlich passivem Schallschutz, die Grenzwertüberschreitung erfordert jedoch eine Festsetzung von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen für schutzwürdige Räume (siehe auch Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter 7.6), weshalb wir empfehlen dies in der Festsetzung 2.) zusätzlich ausdrücklich so zu benennen.		**Kenntnisnahme**
		Da bereits kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen festgesetzt sind, wird es nicht für erforderlich gehalten, zusätzlich fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen in die Festsetzung aufzunehmen.	**Zurückweisung**
	Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Wir bitten folgenden Hinweis zu übernehmen: Wird Niederschlagswasser von gewerblich, handwerklich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücken gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet (Benutzungstatbestand), so ist hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz beim Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - zu beantragen.	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	**Berücksichtigung**
	Bodenschutz Keine Bedenken.		**Kenntnisnahme**
	Es wird gebeten im Textteil des Bebauungsplanes unter den Festsetzungen A.10 – „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen …“ zu ergänzen:		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bodenarbeiten im Bereich von Vegetationsflächen sind gemäß DIN 18915:2017-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ vorzunehmen.	Die Anregung wird aufgenommen und die DIN-Norm im Bebauungsplan ergänzt.	**Berücksichtigung**
	Altlasten		
	Keine Bedenken.		**Kenntnisnahme**
	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer		
	Zu Textteil B, B.1: Hinweis auf HQS und erforderliche Erlaubnis für Maßnahmen im Grundwasser sind enthalten.		**Kenntnisnahme**
	Weitere Hinweise:		
	Sofern Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet oder versickert werden soll, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Böblingen – Amt für Wasserwirtschaft - zu beantragen.		**Kenntnisnahme**
	Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen und Parkplätzen ist nur breitflächig über die belebte Bodenschicht zulässig. Die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, muss hierbei mindestens 1 m betragen. Der güte- und mengenmäßige Zustand des Grundwassers darf nicht beeinträchtigt werden.		**Kenntnisnahme**
	Dachflächenwasser, das von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern stammt, darf nicht versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Auf die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung wird verwiesen.	Die Anregung wird aufgenommen und eine Festsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeintrag in das Regenwasser im Bebauungsplan ergänzt.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Für Dachbegrünung ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (Gütezeichen RAL-GZ 253, das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z 0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen). Gründächer sind dauerhaft zu erhalten.	Die Anforderungen an das Substrat für die Dachbegrünung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Es ist davon auszugehen, dass die Dachbegrünung von einer Fachfirma nach den einschlägigen technischen Regeln entsprechend ausgeführt wird. Auf den sehr weitreichenden Hinweis zur Festsetzung des Substrats im Bebauungsplan wird daher verzichtet.	**Zurückweisung**
	Südlich des Plangebietes verläuft die Glems. Aufgrund der Nähe zur Glems ist mit hoch anstehenden Grundwasserständen zu rechnen. Daher wurden Mindest-Sohlhöhen für Gebäude festgesetzt. Diese beziehen sich auf ein hydrogeologisches Gutachten von Prof. Dr. Ing. E. Vees von 1992. Es wird empfohlen aktuelle vorhabenbezogene hydrogeologische Gutachten zu erstellen.	Das angeführte hydrogeologische Gutachten ist nach wie vor aussagekräftig. Weitere aufwendige hydrogeologische Gutachten erstellen zu lassen wird nicht für erforderlich gehalten.	**Zurückweisung**
4	**Regierungspräsidium Freiburg** Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br. Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine		**Kenntnisnahme**
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine		**Kenntnisnahme**
	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.		**Kenntnisnahme**
	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche im Plangebiet von quartären Auenlehmen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.	Die Anregung wird aufgenommen und die Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Grundwasser Die Planfläche liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		**Kenntnisnahme**
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.		**Kenntnisnahme**
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.		**Kenntnisnahme**
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		**Kenntnisnahme**
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.		**Kenntnisnahme**
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	**BUND** **Bezirksgruppe Leonberg** Extensive Dachbegrünung: Wie in dem Gutachten der Firma Ökoplana vom 28. März 2017 zu diesem Vorhaben vorgesehen, sind folgende Maßnahmen zur Minimierung der negativen Einflüsse des Neubaus der Firma Geze geplant: "Begrünung der neuen südlichen und südwestlichen Fassaden, extensive Dachbegrünung, weitest möglicher Erhalt des vorhandenen Baumbestandes, Neupflanzung von Bäumen". Diese geforderten Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt. Die Dimensionen der vorgesehenen Pflanzlöcher müssen entsprechend den Vorgaben eingehalten werden. Die Arbeiten an den Fassaden und am Dach sollten jedoch beim Erstbezug oder zumindest zeitnah danach abgeschlossen sein. Insektenschonende Außenbeleuchtung Für die Außenbeleuchtung ist die Verwendung von UV-anteilsarrne (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Beleuchtungsanlagen festzusetzen.	Die Anregung wird aufgenommen und eine Festsetzung über insektenschonende Beleuchtung im Bebauungsplan ergänzt.	**Kenntnisnahme** **Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.10.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben: • Amprion GmbH • Deutsche Telekom Technik GmbH • Gemeinde Magstadt • Handwerkskammer Region Stuttgart • IHK-Region Stuttgart • Leo Energie GmbH Co.KG. • NetCom BW GmbH • Netze BW GmbH • Stadt Ditzingen • Stadt Gerlingen • Stadt Renningen • Stadt Rutesheim • Stadt Stuttgart • terranets bw GmbH • TransnetBW GmbH • Unitymedia BW GmbH • Verband Region Stuttgart • Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung		

15.01.2019, Siegel